

An unsere Mandanten

Brixen, den 15. April 2019

Dr. Manfred Psailer
Dr. Oliver Geier

DDr. Norman Damiani
Dr. Brigitte Peintner
Dr. Lukas Achammer

Dr. Daniela Planatscher
Dr. Miriam Stockner

Sylvia Berger
Dr. Martin Recla

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

1. Landesabkommen für den Sektor Tourismus

Ende März wurde das neue Landesabkommen für die abhängig Beschäftigten im Sektor Tourismus unterzeichnet. Die Neuerungen betreffen hauptsächlich die **Problematik** der **befristeten** und der **Saisonverträge**. Im Detail wurden folgende Inhalte geregelt:

a) Befristete Arbeitsverträge in Saisonbetrieben

Auf provinzieller Ebene gilt ein touristischer Betrieb als Saisonbetrieb, sofern er ein oder höchstens zwei Zeiträume der **Schließung von mindestens 50 Kalendertagen** im Zeitraum eines Kalenderjahres (vom 1. Jänner bis 31. Dezember) vorweisen kann. Folglich können die Arbeitsverträge eine Dauer von höchstens 315 Tagen haben.

b) Befristete Arbeitsverträge in Jahresbetrieben

Auch in Jahresbetrieben können befristete Arbeitsverträge, welche auf eine **Intensivierung der saisonalen Tätigkeit** zurückzuführen sind, abgeschlossen werden, sofern die Gesamtdauer in einem Zeitraum von 12 Monaten (Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember eines jeden Jahres) **höchstens 315 Tage** erreicht.

Das Höchstmaß an befristeten Arbeitsverträgen beträgt **40 % der Arbeitsverträge auf unbestimmte Zeit** zum Zeitpunkt der Anstellung.

Im individuellen Arbeitsvertrag werden der Grund der saisonalen Intensivierung sowie die Dauer der Kündigungsfrist von Seiten des Arbeitnehmers angeführt.

c) Saisonszulage

Die Saisonszulage beträgt **8 % auf Grundlohn, Kontingenz und provinciales Element** und stellt einen integrierenden Bestandteil der Entlohnung dar. Die Zulage steht allen Arbeitnehmern mit befristeten oder saisonalen Verträgen zu. Im Falle der **Umwandlung** in einen Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit oder der Wiederaufnahme auf unbestimmte Zeit innerhalb von 6 Monaten ab Beendigung des vorigen Vertrages wird die Vergütung in eine freiwillige Zuwendung umgewandelt, d. h., dass diese nicht mit zukünftigen Lohnerhöhungen verrechnet werden kann.

d) Urlaubszeiträume

Wenn die Dauer des Vertragsverhältnisses **mehr als 300 Tage** beträgt, muss dem befristet angestellten Arbeitnehmer auf dessen schriftliche Anfrage hin ein **Urlaubszeitraum von zwei Wochen** gewährt werden. Dieser Zeitraum wird zwischen den Parteien vereinbart, wobei die betrieblichen organisatorischen Erfordernisse sowie die familiären Erfordernisse des Arbeitnehmers berücksichtigt werden.

e) Verlängerungen

Wenn die Dauer des Vertragsverhältnisses mehr als 315 Tage in einem Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember eines jeden Jahres beträgt, sind im Falle der Erstanstellung **zwei Verlängerungen** und bei **nachfolgenden Einstellungen** beim selben Arbeitgeber **eine** Verlängerung möglich.

f) Umwandlung in einen unbefristeten Vertrag

Wenn ein Arbeitnehmer in einem Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren beim selben Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag für **315 Tage in jedem einzelnen Jahr gearbeitet** hat, kann auf dessen Anfrage eine **Umwandlung in einen unbefristeten Arbeitsvertrag erfolgen**.

Der Antrag muss dem Arbeitgeber schriftlich innerhalb von 6 Monaten nach Erreichen der Voraussetzungen wie oben angeführt übermittelt werden. Die Berechnung beginnt ab dem Jahr 2018.

g) Erhöhung provinzielles Lohnelement

Das provinzielle Lohnelement wird insgesamt um **50 € brutto erhöht**. Die Erhöhung erfolgt in drei Stufen: ab 1. Mai 2019 um 20 €, ab 1. Mai 2020 um 15 € und ab 1. Mai 2021 wiederum um zusätzliche 15 €.

h) Ergänzender Gesundheitsfonds

Innerhalb 30. Juni 2019 treffen sich die Vertragsparteien, um einen lokalen paritätischen **Gesundheitsfonds** zu vereinbaren. Die Anwendung soll in jedem Fall rückwirkend ab 1. Jänner 2019 erfolgen.

i) Zusatzrentenfonds

Ab April 2019 beträgt der zu **Lasten des Arbeitgebers** gehende Beitrag zum provinziellen Zusatzrentenfonds Laborfonds **1,55 %** auf die Abfertigungsgrundlage.

2. Ansuchen Familiengeld

Ab 1. April 2019 darf das Ansuchen um Familiengeld von Seiten des Arbeitnehmers ausschließlich nur mehr **telematisch dem NISF/INPS** vorgelegt werden. Dem Arbeitnehmer werden nur eventuelle Ablehnungen mitgeteilt. Das Ergebnis des Antrags kann vom Arbeitnehmer direkt mittels Eingabe seiner Registrierungsdaten unter dem Abschnitt „Consultazione domanda“ eingesehen werden.

Jene Anträge, welche innerhalb 31. März vorgelegt worden sind, können noch mit der ursprünglichen Methode innerhalb 30. Juni 2019 verrechnet werden.

Für weitere Rückfragen können Sie sich gerne an Ihren persönlichen Betreuer in der Lohnabrechnung wenden.

Sylvia Berger


Arbeitsrechtsberaterin